

Helfen Sie uns helfen!



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Vizsla in Not e.V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 63867 Johannesburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck ,Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist der Tierschutz. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht, durch die Vermittlung von Abgabe, Misshandelten, oder – Fundhunden, mit dem Schwerpunkt Magyar Vizsla und Vizslamischlinge, in Zusammenarbeit mit Tierheimen, Privatinitiativen und Tierschutzvereinen an kompetente Hundeführer.
2. Pflegerische und ärztliche Betreuung der Vizsla und Vizslamischlinge, während des Aufenthaltes in den Pflegestellen, eventuelle Betreuung und Korrektur verhaltensgestörter Tiere.
3. Die Aufklärung und Information über rassespezifische Eigenschaften und Bedürfnisse des Magyar Vizsla.
4. Vizsla und Vizslamischlinge vor Quälerei und Leid zu schützen.
5. Die Einrichtung von Pflegestellen für ausgesetzte oder misshandelte Vizsla und Vizslamischlinge.

Helfen Sie uns helfen!



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Hiervon ausdrücklich ausgenommen sind Kostenerstattungen für Mitglieder, die für den Verein bei der Vermittlungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit tätig werden. Im Einzelnen werden mit Belegen nachgewiesene Reisekosten, Hotelkosten und Benzinkosten erstattet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu verwirklichen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstandsvorsitzenden und die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe der Ablehnung einer Mitgliedschaft brauchen dem Antragsteller nicht mitgeteilt zu werden.
4. Ehrenmitglieder kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernennen. Diese sind von der Zahlung eines Vereinsbeitrages befreit.

Helfen Sie uns helfen!



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - Mit dem Tod eines Mitglieds,
 - Durch Ausschluss aus dem Verein,
 - Verlust der Rechtsfähigkeit,
2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen:
 - wenn das Mitglied schuldhaft im erheblichen Maße den Interessen und der Satzung von ViN e.V. zuwider gehandelt hat. Das Mitglied ist vorab schriftlich oder persönlich zu hören.
 - Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von mindestens einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind im Januar eines Jahres im Voraus fällig.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge legt der Vorstand fest.
3. Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.
4. Beiträge sind Bringschulden. Als Erfüllungsort gilt der Sitz des Vereins.
5. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen.
6. Beim unterjährigen Beitritt ist der Jahresbeitrag zu entrichten.

Helfen Sie uns helfen!



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht den Geschäftsbericht/Jahresbericht und die Buchführung/Kassenbuch nach Absprache einzusehen.
2. Die Mitglieder sind dazu angehalten jegliche Handlungen zu unterlassen, die den Zielen des Vereins bzw. dem Vereinszweck zuwiderlaufen und den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigen.
3. Die Mitglieder haben für die fristrechte Zahlung der Mitgliedsbeiträge Sorge zu tragen.

§ 8 Organe des Verein

1. Organe des Vereins sind: der Vorstand, die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern.
Ein Mitglied ist Vorstand für Finanz- und Rechnungswesen sowie Öffentlichkeitsarbeit,
ein weiteres Mitglied ist Vorstand für Technik und Administration sowie interne Organisation der Vermittlungsarbeit,
und schließlich ist ein weiteres Mitglied Vorstand für Vertragswesen sowie externe Organisation der Vermittlungsarbeit,
sowie zwei Beisitzer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Helfen Sie uns helfen!



§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der amtierende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. In seinem Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Umsetzung der Zielsetzung des Vereins
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
3. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
4. Die Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, so kann der Vorstand für den Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen, bis zur nächsten JHV.

Helfen Sie uns helfen!



§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung der Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied, das mit der Zahlung von Vereinsbeiträgen in Verzug ist, verliert sein Recht zur Stimmabgabe. Im Zweifel entscheidet der Vorstand für Finanz- und Rechnungswesen über den Stimmrechtsausschluss.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Der Protokollführer wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden des Vorstands, bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlüsse über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Helfen Sie uns helfen!



§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Vermögensverhältnisse des Vereins sind nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres von den Kassenprüfern zu prüfen.
2. Zwei Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Es muss anstelle eines Vorgängers mindestens ein neuer Kassenprüfer gewählt werden. Ein Kassenprüfer, kann längstens zweimal hintereinander gewählt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung, die den Mitgliedern innerhalb der Satzungsgemäß vorgesehenen Frist zugegangen sein muss, muss eine Abstimmung über die Vereinsauflösung vorsehen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zieles und Zwecks wird das Vereinsvermögen an den Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V. (bmt e.V.), Hauptgeschäftsstelle, Iddelsfelder Hardt, 51069 Köln, übertragen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte der bmt e.V. nicht mehr zur Annahme in der Lage sein, so haben die Liquidatoren nach Ziffer 3 die alleinige Vollmacht, das Vermögen auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tierschutz im Sinne der unter § 2 beschriebenen Aufgaben zu übertragen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens können erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamts gefällt werden."

Helfen Sie uns helfen!



3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 16 Aufwandsentschädigungen / Aufwandsspenden Aufwandsentschädigungen für Mitglieder und Funktionsträger

Vereins- und Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung derjenigen nachgewiesenen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung übernommener oder zugewiesener Aufgaben für den Verein entstehen.

Zuwendungsbestätigungen

1. Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) dürfen nur durch den Vorstand für Finanz- und Rechnungswesen sowie Öffentlichkeitsarbeit, bei dessen Verhinderung durch den Vorstand für Technik und Administration sowie interne Organisation der Vermittlungsarbeit gemeinsam mit dem Vorstand für Vertragswesen sowie externe Organisation der Vermittlungsarbeit ausgestellt werden.
2. Zuwendungsbestätigungen für Sachspenden dürfen nur ausgestellt werden, wenn die gespendete Sache für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet wird. Die Sachspenden sind mit dem gemeinen Wert zu bewerten. Die Bewertung ist von dem die Zuwendungsbestätigung ausstellenden Vorstandsmitglied schriftlich zu dokumentieren. Kann der Wert der Sachspende nicht zweifelsfrei ermittelt werden, so ist in der Zuwendungsbestätigung zu vermerken: " Wert nach Angabe des Spenders"

Helfen Sie uns helfen!



3. Die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Aufwandsspenden ist zulässig, wenn und soweit die Satzung für den Spender einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die für den Spender einen Anspruch auf Erstattung von Aufwendungen, die für den Verein geleistet worden sind, vorsieht und der Spender auf diesen Anspruch verzichtet. Die Aufwandsspende ist in der Weise in der Buchführung festzuhalten, dass sowohl die Ausgabe in Höhe des Aufwandes sowie die Spendeneinnahme zu buchen ist. Darüber hinaus ist der Verzicht des Spenders auf den Erstattungsanspruch schriftlich zu dokumentieren.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Neufassung August 2022